



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Vorstand des Zweckverbands
„NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Unser Zeichen: RPDA - Dez. I 16-03 u 02/3-2018/3
Dokument-Nr.: 2019/774435
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 26. November 2019
Ihr Ansprechpartner: Kerstin Herbert
Zimmernummer: 2.41
Telefon/ Fax: 06151 12 5614/ 06151 12 4610
E-Mail: kerstin.herbert@rpda.hessen.de
Datum: 19. Dezember 2019

Haushaltssatzung und –plan für das Haushaltsjahr 2020 des Zweckverbands „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Liquiditätskrediten (§ 4).

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich

den in § 4 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

8.940.000 €

(i. W.: „Acht Millionen Neunhundertvierzigtausend Euro“)

gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit (i. V. m.) § 97a Nr. 5 und § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).



II. Feststellungen zum Haushaltsplan 2020

Das ordentliche Jahresergebnis 2020 schließt mit einem Fehlbedarf von 1.034 € ab. Der Ausgleich erfolgt durch Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses. Der Ergebnishaushalt ist damit ausgeglichen (§ 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO).

In Übereinstimmung mit dem Ergebnishaushalt schließt der Finanzhaushalt mit einem Zahlungsmittelbedarf von 1.034 €. Dies entspricht dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Zweckverband hat keine Kreditverbindlichkeiten und daher auch keine Tilgung zu erwirtschaften. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO ist deshalb nicht einschlägig.

Der Zahlungsmittelendbestand wird sich zum Jahresende 2020 auf voraussichtlich 11.134 € belaufen. Auf die Bildung einer Liquiditätsreserve im Sinne des § 106 Abs. 2 HGO können Zweckverbände verzichten.

Der Finanzplan liegt vor und ist in den einzelnen Planungsjahren ausgeglichen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit des Zweckverbands ist sichergestellt.

Der Jahresabschluss 2018 wurde am 11. Juni 2019 vom Vorstandsvorsitzenden aufgestellt. Die Verbandsversammlung hat am 20. November 2019 die geprüfte Jahresrechnung 2018 beschlossen und dem Vorstandsvorsitzenden Entlastung erteilt.

Ich erinnere daran, dass der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten aufgestellt sein soll (§ 112 Abs. 9 HGO).

Eine Kreditaufnahme ist im Finanzplanungszeitraum nicht vorgesehen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 19.867.334 € ist daher nicht genehmigungspflichtig (§97a Nr. 3 i. V. m. § 102 Abs. 4 HGO).

Im Haushaltsjahr 2020 ist keine Kreditaufnahme geplant.

Der für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 8.940.000 € entspricht den in 2020 eingeplanten Investitionszuweisungen des Bundes sowie des Landes. Da die Auszahlung der Fördermittel des Bundes sowie des Landes für den geplanten Breitbandausbau „nachschießend“ erfolgen wird, sind diese zur Vorfinanzierung erforderlich. Der Liquiditätskreditbedarf ist nachvollziehbar und genehmigungsfähig.

III. Anmerkungen

Ich bitte, den Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2020, die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und das Investitionsprogramm nachzureichen.

Auch weise ich darauf hin, dass die Berichtspflicht nach § 28 Abs. 1 GemHVO der Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs dient (Hinweis Nr. 1 zu § 28 GemHVO).

Die Vollzugsberichte sind daher so rechtzeitig vorzulegen, dass noch Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschlossen werden und in diesem auch noch die beabsichtigte Wirkung entfalten können (Hinweis Nr. 2 zu § 28 GemHVO).

Um weitere Veranlassung gemäß § 18 Abs. 1 KGG i. V. m. § 97 Abs. 5 HGO wird gebeten.

Diese Verfügung ist der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Horst Kreher

